

Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002

**3942**

**A. Steuergesetz  
(Änderung)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

II. Steuerberechnung  
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 77. Die Gewinnsteuer der Anlagefonds beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

7. Anlagefonds

§ 81. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 0,75 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögensteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

3. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 82. Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

II. Steuerberechnung

Abs. 2 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen**

(vom.....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002,

*beschliesst:*

I. Die Motionen KR-Nr. 296/1997 und KR-Nr. 280/2000 werden als erledigt abgeschrieben.

II. Das Postulat KR-Nr. 142/2000 wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

### **Weisung**

#### **I. Ausgangslage**

##### **A. Anpassung des Tarifs für juristische Personen**

Am 1. Januar 1999 trat das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) in Kraft. Mit diesem neuen Steuergesetz wurde im Kanton Zürich die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14) grundsätzlich vollzogen. Insbesondere erfolgte dabei sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen der Übergang von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung.

In der Folge wurde das neue Steuergesetz einer ersten Teilrevision unterzogen, die der Kantonsrat am 11. September 2000 verabschiedet hat und die erstmals Anwendung findet für die natürlichen Personen auf die Einschätzungen für die Steuerperiode 2001 und für die juris-

tischen Personen auf die Einschätzungen für die im Kalenderjahr 2001 endende Steuerperiode. Die gleichzeitig erfolgten Änderungen im Bereiche des Grundsteuerrechts werden auf die Handänderungen angewendet, die nach dem 1. Januar 2001 vollzogen werden.

Die Teilrevision vom 11. September 2000 konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Anpassung des Steuergesetzes an verschiedene Änderungen im Bundesrecht. So wurden in der Teilrevision folgende Bundesgesetze berücksichtigt:

- Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997,
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998,
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken,
- Bundesgesetz vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998,
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern,
- Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 2000 bzw. Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis.

Zudem hat der Kantonsrat am 8. Januar 2001 zwei weitere Änderungen des Steuergesetzes verabschiedet. Die erste Änderung betrifft die Handänderungssteuer. Danach sind Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen vollumfänglich von der Handänderungssteuer befreit (§ 229 lit. b StG in der Fassung vom 8. Januar 2001). Sodann hat der Kantonsrat eine Änderung bezüglich der Festlegung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte beschlossen.

Am 12. September 2001 hat der Regierungsrat eine Vorlage zur Besteuerung der natürlichen Personen verabschiedet (Vorlage 3892). Darin wird auch zu hängigen Vorstössen betreffend die Besteuerung der natürlichen Personen Stellung genommen. Diese Vorlage liegt derzeit vor der Kommission des Kantonsrates für Wirtschaft und Abgaben.

Im Weiteren ist auf die Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Oktober 2001 zu verschiedenen Vorstössen im Bereiche des Grundsteuerrechtes hinzuweisen (Vorlage 3902). Hierbei ist anzumerken, dass die Grundsteuern (Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern) ausschliesslich von den politischen Gemeinden erhoben werden.

Diese Gesetzesvorlage beschränkt sich auf die Steuertarife für die juristischen Personen. Sie bezweckt die Anpassung an den Trend in den übrigen Kantonen zum Übergang zur proportionalen Besteuerung und damit eine notwendige Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes Zürich.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2002 auch noch eine Vorlage zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz zu verabschieden.

## **B. Parlamentarische Vorstösse**

### **1. Motion betreffend Einführung eines Einheitstarifs bei der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Oktober 1998 folgende von den Kantonsräten Adrian Bucher, Schleinikon, Anton Schaller, Zürich, und Peter Reinhard, Kloten, am 1. September 1997 eingereichte Motion (KR-Nr. 296/1997) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen nach einem Einheitstarif erfolgt (Proportionalbesteuerung).

### **2. Postulat betreffend Änderung des StG § 71 (Einführung Proportionaltarif) und Streichung des § 82 StG (Kapitalsteuer)**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. September 2000 folgendes von den Kantonsräten Severin Huber, Dielsdorf, und Ruedi Noser, Hombrechtikon, am 3. April 2000 eingereichte Postulat (KR-Nr. 142/2000) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob im Kanton Zürich nicht ein einheitlicher Steuersatz (Proportionaltarif) zur Besteuerung der Unternehmungen eingeführt werden kann (Änderung § 71). Gleichzeitig soll die Kapitalsteuer (§ 82) abgeschafft werden. Falls dieses Vorgehen mit der Steuerharmonisierung in Konflikt kommt, sollen die tiefsten Promillesätze vorgelegt werden, die innerhalb der Harmonisierung möglich sind. Die beiden Paragraphen sollen so abgeändert werden, dass das Steueraufkommen gleich bleibt.

### **3. Motion betreffend Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. März 2001 folgende von Kantonsrat Dr. Lukas Briner, Uster, am 11. September 2000 eingereichte Motion (KR-Nr. 280/2000) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, auf die Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz den Steuersatz für übrige juristische Personen an Stelle des Tarifs für natürliche Personen anzuwenden.

## **II. Übergang zum Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer**

### **A. Motion KR-Nr. 296/1997 und Postulat KR-Nr. 142/2000**

Sowohl die Motion KR-Nr. 296/1997 als auch das Postulat KR-Nr. 142/2000 zielen auf die Besteuerung der Gewinne juristischer Personen nach einem Proportionaltarif. Während das Postulat den zu ändernden Paragraphen des Steuergesetzes konkret nennt (§ 71 StG, der für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gilt), begnügt sich die Motion mit der Nennung der juristischen Personen. Da Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen nach § 76 Steuergesetz bereits heute mit einem Proportionalatz von 4 Prozent besteuert werden, ist davon auszugehen, dass auch die Motionäre eine Änderung von § 71 StG anstreben.

In den Vorstössen wird zunächst festgestellt, dass der geltende, von der Rendite des steuerbaren Eigenkapitals abhängige Tarif progressiv wirke. Dies bestrafe die Risikofreudigkeit von jungen, kleinen und mittleren Unternehmungen gleich doppelt, weil das anfänglich geringe Eigenkapital den Gewinnsteuersatz ebenso erhöhe wie die durch das Risiko zu erzielende höhere Eigenkapitalrendite. Andererseits würden durch den geltenden Tarif die bereits statuierten eigenmittelstarken Unternehmungen begünstigt, wogegen finanz- und steuertheoretische Überlegungen sprächen: Besteuert werden solle nicht die existierende Substanz, sondern die Wertgenerierung, das heisst die Schaffung von Eigenkapital. Ferner solle die Frage der optimalen Ausstattung mit Eigenkapital nicht durch steuerliche, sondern durch betriebswirtschaftliche Erwägungen bestimmt werden. Schliesslich erweise sich die progressive Gestaltung des Tarifs als sinnlos, weil Unternehmungen mit höheren Eigenkapitalrenditen nicht «a priori als leistungsfähiger

als andere Firmen betrachtet werden können». Langfristig seien nachhaltig höhere Renditen nur unter Inkaufnahme entsprechend grösserer systematischer Risiken zu erreichen. Höhere Renditen signalisierten somit nicht eine erhöhte Leistungsfähigkeit, sondern stellten eine marktgerechte Abgeltung des eingegangenen Risikos dar.

### **B. Proportionaltarif bei der direkten Bundessteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997**

Bei der direkten Bundessteuer werden Gewinne juristischer Personen seit der Steuerperiode, die im Kalenderjahr 1998 endete, mit einem Proportionalatz von 8,5 Prozent besteuert. Gemäss Botschaft zur Unternehmenssteuerreform 1997 (BBl 1997, S. 1187 ff.) bewogen den Bundesrat folgende Gründe, den Übergang zum Proportionaltarif vorzuschlagen:

- Der bisherige Dreistufentarif, der von der Rendite des Eigenkapitals abhängig war, förderte die Eigenfinanzierung der Unternehmungen. Indessen benachteiligte dieser Tarif die jungen sowie die arbeitsintensiven gegenüber den alteingesessenen, kapitalintensiven (d. h. mit grossen Reserven versehenen) Unternehmungen. Dies verstösst gegen den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung. Sachlich richtig kann deshalb nur ein Gewinnsteuertarif sein, der durch die Höhe des Eigenkapitals nicht beeinflusst wird.
- Nach den Erkenntnissen der Finanzwissenschaft wächst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der juristischen Personen nicht progressiv mit steigendem Gewinn.
- Dank Gegenwartsbemessung und für die juristischen Personen deckungsgleichen Steuer- und Geschäftsperioden erübrigen sich Umrechnungen des Reingewinns für die Festlegung der Steuerberechnungsgrundlage. Damit entfällt auch die dafür notwendige Unterscheidung zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Erfolg. Bei progressiven Steuertarifen muss die Abgrenzung zwischen ordentlichem und ausserordentlichem Erfolg aber weiterhin für die Berechnung des Gewinnsteuersatzes vorgenommen werden. Die mit der Gegenwartsbemessung verbundenen Vereinfachungen kommen daher bei progressivem Gewinnsteuertarif nicht vollständig zum Tragen.
- Schliesslich wird die internationale Steuerauscheidung vereinfacht, weil bei einem Proportionaltarif die Ermittlung des Gesamtgewinns entfällt.

Von der ursprünglichen Absicht, die Höhe des Proportionalsatzes so anzusetzen, dass keine Steuerausfälle entstehen, musste abgerückt werden, weil sehr viele Unternehmungen, insbesondere auch eine grössere Zahl von kleinen und mittleren Unternehmungen, im Vergleich zum geltenden Tarif höher belastet worden wären.

### **C. Interkantonaler Steuerbelastungsvergleich**

Die meisten Kantone haben per 1. Januar 2001 ihr Steuergesetz an das Steuerharmonisierungsgesetz angepasst und dabei zum Teil auch den Proportionalsatz für die Besteuerung juristischer Personen eingeführt.

Angesichts dieser Entwicklung hat das Kantonale Steueramt im Frühjahr 2000 auf Grund einer Umfrage einen interkantonalen Steuerbelastungsvergleich für grosse (Eigenkapital von 1 Mio. Franken) und kleine (Eigenkapital von 100 000 Franken) Unternehmungen mit Eigenkapitalrenditen von 7,5, 15 und 22,5 Prozent durchgeführt. Die Ergebnisse sind, bezogen auf die ab 1. Januar 2001 geltenden Steuersätze und die für das Jahr 2000 am Kantonshauptort massgebenden Steuerfüsse, in Anhang 1 dargestellt.

Die Tabelle in Anhang 1 zeigt, dass der Kanton Zürich nach dem heute geltenden Dreistufentarif für gut rentierende Unternehmungen mit Eigenkapitalrenditen von 15 und 22,5 Prozent um rund 50 Prozent über dem schweizerischen Mittel liegt.

Um das schweizerische Mittel zu erreichen, müsste der Proportionalsatz unter 7 Prozent angesetzt werden. Bei einem Proportionalsatz von 8 Prozent kann der Abstand zum schweizerischen Mittel je nach Grösse der Unternehmung und ihrer Eigenkapitalrendite immerhin auf 1,65 bis 4,44 Prozent verkleinert werden.

Wesentlich ungünstiger fällt der Vergleich mit den Nachbarkantonen Zug und Schwyz aus. Angesichts der verteilungspolitischen Bedeutung der Besteuerung der juristischen Personen in der Stadt Zürich und in zahlreichen übrigen Gemeinden im Kanton ist eine Senkung der Steuerbelastung auf das Niveau dieser Kantone unmöglich.

Bei diesen Ergebnissen ist aber zu beachten, dass sich die Vergleiche auf die Kantonshauptorte beziehen und auch im Kanton Zürich zahlreiche Gemeinden günstigere Steuerfüsse haben.

#### **D. Konsultation von Gemeinden**

Ende 2000 wurden insgesamt 16 Gemeinden, in denen die Besteuerung juristischer Personen eine erhebliche finanzpolitische Bedeutung hat, sowie die Stadt Zürich eingeladen, zur Absicht der Finanzdirektion, dem Regierungsrat einen Proportionalersatz von 7,5 oder 8 Prozent zu beantragen, Stellung zu nehmen. Mit Ausnahme von drei Gemeinden haben alle angeschriebenen Gemeinden geantwortet.

Die grosse Mehrheit dieser Gemeinden wendet sich mit folgenden Argumenten gegen den Übergang zum Proportionalersatz:

- Juristische Personen wurden bei der letzten Gesetzesrevision bereits sehr entgegenkommend behandelt.
- Die Einsparungen, die durch die Optimierung des Gemeindehaushaltes in den letzten Jahren erzielt wurden, werden mit Einführung des Proportionalersatzes und den damit zusammenhängenden Einnahmenausfällen zunichte gemacht.
- Weitere Einsparungen in Höhe der geschätzten Mindereinnahmen sind nicht möglich, weil kostenintensive Aufgaben vom Kanton auf die Gemeinden verlagert und nicht abgegolten werden.
- Weitere Einnahmenausfälle sind abzusehen
  - bei den Grundstückgewinnsteuern durch die interkantonal nun möglichen steuerneutralen Ersatzbeschaffungen,
  - durch die sich abzeichnende Abschaffung der Handänderungssteuern und
  - auf Grund der anhaltenden Diskussionen um die Besteuerung der Eigennutzung von Liegenschaften.

Da das Sparpotenzial in der Zwischenzeit ziemlich ausgeschöpft sei, müssten die mit der Einführung des Proportionalersatzes verbundenen Steuerausfälle grösstenteils durch Erhöhung des Steuerfusses kompensiert werden. Aus finanzpolitischen Überlegungen und auf Grund der zu erwartenden Mindereinnahmen werde ein Systemwechsel abgelehnt.

Wenn der Proportionalersatz trotzdem eingeführt würde, sollte er mit Rücksicht auf die Einnahmenausfälle höher als 7,5 respektive 8 Prozent angesetzt werden, sodass möglichst geringe oder keine Einnahmenausfälle entstünden. Dies steht im Einklang mit der Stellungnahme der Stadt Zürich, die den steuerertragsneutralen Steuersatz bei 9 Prozent sieht. Steuersätze von 7,5 Prozent oder tiefer seien wegen zu hoher Steuerausfälle nicht akzeptabel. Selbst ein Steuersatz von 8 Prozent erscheint der Stadt Zürich als zu weit reichend.



### **E. Konsultation von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmungen im Kanton**

Neben den ausgewählten Gemeinden und der Stadt Zürich wurden auch neun wirtschaftlich bedeutende Unternehmungen im Kanton zur Stellungnahme eingeladen.

Aus Sicht der konsultierten Unternehmungen sprechen folgende Gründe für den Übergang zum Proportionalatz:

- Ein Blick auf die Steuersysteme der OECD-Länder zeigt, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Staaten heute renditeunabhängige Einheitstarife zur Anwendung kommen. Eine Kapitalsteuer kennt neben der Schweiz nur noch Luxemburg.
- Aus der Optik der zeitgemässen finanziellen Unternehmensführung werden Tochtergesellschaften von Konzernen heute mit einem, bezogen auf die Funktionen und Risiken, minimalen Eigenkapital ausgestattet und die ausgewiesenen Gewinne an die Konzernholdinggesellschaft abgeführt. Insbesondere bei börsenkotierten Publikumsgesellschaften steht die heutige Koppelung des Steuersatzes an die Höhe des Eigenkapitals im Widerspruch zur modernen Kapitalbewirtschaftung. Die Gewinne solcher Tochtergesellschaften werden im Allgemeinen mit dem heute geltenden Maximalsatz von 10 Prozent besteuert. Der Übergang zu einem Proportionalatz von 7,5 oder 8 Prozent führt damit bei Gesellschaften mit hoher Eigenkapitalrendite tendenziell zu einer tieferen Steuerbelastung.
- Die renditeabhängige Gewinnbesteuerung mit ergänzender Kapitalsteuer sowie das Nebeneinander von verschiedenen Tarifen in der Schweiz (Bund und Kantone) erschweren die Transparenz, vor allem für international tätige Unternehmen bzw. international zusammengesetzte Unternehmenseigner. Der Proportionalatz dagegen vereinfacht die Steuerberechnung und damit die Steuerplanung.
- Nach der modernen Finanzwissenschaft soll die Besteuerung nur bei natürlichen Personen, nicht jedoch bei Kapitalgesellschaften progressiv ausgestaltet sein. Die Eigenkapitalrendite als Messgrösse für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im steuerlichen Sinn ist ungeeignet, und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaften wächst nicht progressiv mit steigendem Gewinn.
- Kapitalschwache Unternehmen und Start-up-Gesellschaften werden nicht benachteiligt.

Gegen die Einführung des Proportionaltarifs sprechen folgende Gründe:

- Während die Zinsen auf dem Fremdkapital steuerlich abzugsfähig sind, werden Zinsen auf dem Eigenkapital bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns nicht berücksichtigt. Daher ist bei gleichem Kapitalbedarf die Steuerbelastung einer stark eigenfinanzierten Unternehmung höher als bei einer vorwiegend fremdfinanzierten Unternehmung. Diesem Effekt wird beim renditeabhängigen Tarif teilweise Rechnung getragen, weil bei einer eigenkapitalstarken Unternehmung ein tieferer Steuersatz zur Anwendung gelangt als bei einer vorwiegend durch Fremdkapital finanzierten Unternehmung.
- Eigenkapital steht der Unternehmung unbefristet und unkündbar zur Verfügung. Es trägt den aus der allgemeinen Unternehmungstätigkeit anfallenden Risiken Rechnung und dient der Abdeckung von nicht diversifizierbaren Risiken und Verlusten. Die Ausstattung mit einer ausreichenden Eigenkapitalbasis liegt damit in volkswirtschaftlichem Interesse.  
Da ein Proportionaltarif bei Unternehmen mit hoher Eigenkapitalbasis zu einer höheren Steuerbelastung führt, verschwindet der Anreiz zur Bildung von Eigenkapital.

Diese Argumente zeigen, dass beide Tarife Vor- und Nachteile aufweisen. Auf Grund der Entwicklung in den OECD-Staaten und in anderen Kantonen ist aber davon auszugehen, dass heute ein Tarif, bei dem das Eigenkapital den Satz der Gewinnsteuer nicht beeinflusst, als sachlich richtig empfunden wird.

Durch Einführung des Proportionalsatzes werden die bei der direkten Bundessteuer und in anderen Kantonen bereits erkannten Mängel eines progressiven Tarifs behoben. Die Einführung des Proportionalatzes mit gleichzeitiger Abschaffung der Kapitalsteuer führt für den Kanton Zürich und für Zürcher Gemeinden im Wettbewerb unter den Kantonen sowie im internationalen Vergleich zu einer Attraktivitätssteigerung und damit zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Zürich. Der Übergang zum Proportionalatz verschafft Klarheit und Transparenz, vereinfacht die Steuerberechnung und die Steuerplanung und erweist sich aus heutiger Sicht als sach- und zeitgemäss.

Zentrales Kriterium für die Einführung des Proportionalatzes ist allerdings die Höhe des vorgesehenen Steuersatzes. Neue Technologien haben zu mehr Spielraum bei der Sitzwahl geführt. Zur Beibehaltung der Standortattraktivität für den Finanzsektor ist daher wichtig, dass die Gesamtsteuerbelastung im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen nicht erheblich höher ausfällt. Der Steuersatz von

7,5 Prozent oder 8 Prozent darf nicht zu einer Steuerfusserhöhung bei Kanton und Gemeinden und damit zu einer Verlagerung der Steuerlast führen.

Die Stellungnahmen der konsultierten Unternehmungen decken sich weitgehend mit derjenigen der Motionäre. Neben der Einführung des Proportionalatzes wird aber für die Abschaffung bzw. Senkung der Kapitalsteuer plädiert.

#### F. Vergleich mit den Belastungen nach geltendem Recht

Im Vergleich zum geltenden Tarif ergeben sich für eine Unternehmung mit einem Eigenkapital von 1 Mio. Franken und einem Steuerfuss für Staat und Gemeinde von 243% (ohne Berücksichtigung der Kapitalsteuer) bei einem Steuersatz von 8 Prozent folgende Veränderungen in der Steuerbelastung:

Rendite in %	Steuerbarer Reingewinn nach Steuern		Gewinnsteuer Geltender Tarif		Gewinnsteuer Proportionaltarif 8%		Veränderung	
	Franken	Franken	Prozent <sup>1</sup>	Franken	Prozent <sup>1</sup>	Franken	Prozent	
0	–	–	0%	–	0%	–	–	
2	20 000	1 944	9,72%	3 888	19,44%	1 944	100,00%	
4	40 000	3 888	9,72%	7 776	19,44%	3 888	100,00%	
6	60 000	8 261	13,77%	11 664	19,44%	3 403	41,19%	
8	80 000	12 636	15,80%	15 552	19,44%	2 916	23,08%	
10	100 000	19 440	19,44%	19 440	19,44%	–	0,00%	
12	120 000	26 244	21,87%	23 328	19,44%	–2 916	–11,11%	
14	140 000	33 047	23,61%	27 216	19,44%	–5 831	–17,64%	
16	160 000	38 880	24,30%	31 104	19,44%	–7 776	–20,00%	
18	180 000	43 740	24,30%	34 992	19,44%	–8 748	–20,00%	
>20	200 000	48 600	24,30%	38 880	19,44%	–9 720	–20,00%	

<sup>1</sup> In Prozent des steuerbaren Reingewinns, bezogen auf den Reingewinn nach Abzug der Steuern.

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Proportionaltarif bis zu einer Eigenkapitalrendite (nach Steuern) von 10 Prozent zu einer Mehrbelastung, ab 10 Prozent Eigenkapitalrendite (nach Steuern) zu einer Ermässigung führt. Bei Eigenkapitalrenditen (nach Steuern) über 16 Prozent beträgt die Entlastung 20 Prozent.

### G. Vorgeschlagene Gesetzesänderung

Zur Förderung der Eigenfinanzierung von Unternehmungen sowie mit Rücksicht auf die zahlreichen eigenkapitalintensiven Unternehmungen im Kanton hatte sich der Regierungsrat bisher für einen von der Rendite des Eigenkapitals abhängigen Tarif eingesetzt. In der Zwischenzeit sind aber deutliche Veränderungen in der Kapitalbewirtschaftung eingetreten. Die Einführung des Proportionalsatzes ist aus heutiger Sicht weitgehend unbestritten. Bezüglich der Höhe des Proportionalatzes wird von den Unternehmungen ein möglichst tiefer Satz gefordert, während die Gemeinden die Notwendigkeit zur Erhöhung des Steuerfusses befürchten.

Nach dem Postulat KR-Nr. 142/2000 sollen die Sätze für die Gewinn- und Kapitalsteuer so festgelegt werden, dass das Steueraufkommen gleich bleibt. Auf Grund von Schätzungen der Stadt Zürich liegt der steuerertragsneutrale Gewinnsteuersatz bei 9 Prozent. Da dieser Satz aber für einen zu grossen Teil der juristischen Personen zu Mehrbelastungen führen würde, kann diesem Anliegen nicht entsprochen werden. Ausserdem lässt sich dieser Steuersatz im interkantonalen Vergleich kaum vertreten (vgl. Anhang 1).

Bezogen auf den Reingewinn vor Abzug der Steuern, aber unter Berücksichtigung des Abzugs der Gewinn- und Kapitalsteuern, ergibt sich für die Stadt Zürich nach dem für 2000 geltenden Steuerfuss folgende Steuerbelastung:

Proportionalatz 7,5%:	14,00%–14,49%
Proportionalatz 8,0%:	14,79%–15,30%

Wie der Vergleich mit den Belastungen der übrigen Kantone gezeigt hat, liegt die Steuerbelastung für juristische Personen selbst bei einem angestrebten Proportionalatz von 7,5 oder 8 Prozent über derjenigen unserer Nachbarkantone. Angesichts dieser äusserst attraktiven Steuerbelastungen muss davon ausgegangen werden, dass bei Standortentscheiden vermehrt die Nachbarkantone berücksichtigt werden, oder es kommt bei anstehenden grossen Investitionsentscheidungen sogar zu Wegzügen in umliegende Kantone. Daher wäre ein tieferer Proportionalatz anzustreben.

Die Haltung der Gemeinden, die massgebend durch die Einnahmefälle geprägt ist, beruht auf rein statischen Überlegungen. Die Absenkung der Steuerbelastung unter den bisherigen Maximalsatz von 10 Prozent führt nicht nur zu einer Verbesserung im interkantonalen Standortwettbewerb, sondern sie lässt den Standort Zürich auch im internationalen Steuerwettbewerb attraktiver erscheinen. Bei längerfristiger Betrachtung kann daher eher von einer Steigerung der Steuereinnahmen ausgegangen werden.

Andererseits ist die strukturelle Bedeutung der Besteuerung juristischer Personen zu berücksichtigen (Stichwort «Arbeitsplatzsteuerhoheiten»). Die Steuereinnahmen der Stadt Zürich werden zu rund 40 Prozent von juristischen Personen aufgebracht. Auch in einigen Städten und Gemeinden ausserhalb der Stadt Zürich ist der Anteil der Steuern von juristischen Personen am gesamten Steuerertrag nicht zu vernachlässigen (z. B. Stadt Kloten 45 Prozent, Stadt Schlieren und Gemeinde Horgen je 27 Prozent, Gemeinde Volketswil 15 Prozent, Stadt Uster 12 Prozent). Im Kanton beträgt der Anteil 20 Prozent.

Bei einem Proportionalatz von 8 Prozent wird der verteilungspolitischen Bedeutung der Besteuerung juristischer Personen Rechnung getragen. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit geringem Eigenkapital führt dies, im Vergleich zum Maximalsatz gemäss heutigem Tarif von 10 Prozent, zu einer Entlastung von 20 Prozent. Der Verdoppelung der Steuerbelastung bei hoch kapitalisierten juristischen Personen wird durch eine Senkung der Kapitalsteuer Rechnung getragen. Schliesslich setzt die Entlastung bei einer Rendite des steuerbaren Eigenkapitals von 10 Prozent ein – einer Grösse, die es nach den Grundsätzen der modernen Finanzwirtschaft anzustreben gilt. Inklusive direkter Bundessteuer ergibt sich daraus im Kanton Zürich eine im internationalen Vergleich attraktive Steuerbelastung von höchstens 23,1 Prozent, bezogen auf den steuerbaren Reingewinn vor Steuern (15,3% Staats- und Gemeindesteuer +7,8% direkte Bundessteuer).

Je nach Eigenkapitalrendite liegt die Steuerbelastung für juristische Personen im Kanton immer noch zwischen 1,6 und 4 Prozent über dem auf das Jahr 2001 bezogenen schweizerischen Mittel. Angesichts der übrigen Standortvorteile des Kantons Zürich sowie mit Rücksicht auf die ablehnenden Stellungnahmen der Gemeinden ist eine Absenkung auf den schweizerischen Durchschnitt weder möglich noch notwendig.

Der Regierungsrat beantragt daher, den Proportionalatz für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 8 Prozent festzulegen.

## H. Steuerausfälle

Nach heutigem Kenntnisstand ist bei einem Proportionalatz von 8 Prozent mit folgenden – wegen der Steigerung der Standortattraktivität voraussichtlich nur vorübergehenden – Steuerausfällen zu rechnen:

Staatssteuer:	rund 60 Mio. Franken
Gemeindesteuern ganzer Kanton einschliesslich Stadt Zürich:	rund 68 Mio. Franken

## III. Senkung der Kapitalsteuer

### A. Postulat KR-Nr. 142/2000

Nach dem Postulat soll geprüft werden, ob die Kapitalsteuer abgeschafft bzw. die tiefsten Promillesätze festgelegt werden können, die innerhalb der Harmonisierung möglich sind.

An der Besteuerung des Eigenkapitals wird zunächst bemängelt, dass neu gegründete oder investitionsfreudige Unternehmungen trotz anfänglicher Verluste die Kapitalsteuer im Minimum auf dem einbezahlten Aktienkapital entrichten müssen. Ferner führe die Thesaurierung von bereits versteuerten Gewinnen, die einbehalten werden, zu einer Doppelbesteuerung, weil darauf bis zur Ausschüttung noch die Kapitalsteuer erhoben werde. Aus unternehmerischer Sicht sei es aber sinnvoll, Gewinne nicht vollständig auszuschütten, sondern für künftige Investitionen dem Eigenkapital «zuzuschlagen». Schliesslich stelle die Kapitalsteuer einen Standortnachteil dar, da im Steuerauscheidungsverfahren die Kapitalsteuer nicht angerechnet werde.

Die Ausführungen der Postulanten zur Steuerauscheidung treffen nur für internationale Steuerauscheidungen zu. Im interkantonalen Verhältnis ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung verfassungsmässig garantiert.

### B. Abschaffung der Kapitalsteuer bei der direkten Bundessteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997

In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform 1997 (BBl 1997 S. 1191) wurde zunächst darauf hingewiesen, dass die Kapitalsteuer bei einem von der Eigenkapitalrendite abhängigen Tarif die Funktion einer Ergänzungssteuer habe. Sie führe zu einer Korrektur der Steuer-

belastung bei denjenigen Gesellschaften, die wegen eines bedeutenden Eigenkapitals eine verhältnismässig geringe Eigenkapitalrendite ausweisen und somit bei einem renditeabhängigen Tarif trotz hoher Gewinne nur eine bescheidene Gewinnsteuer entrichten müssten. Wenn die Gewinne mit einem Proportionaltarif besteuert würden, verliere die Kapitalsteuer ihre Funktion als Ergänzungssteuer. Ferner führe die Kapitalsteuer bei Unternehmungen, die Verluste ausweisen müssen, zu einem Substanzverzehr. Schliesslich werde mit wenigen Ausnahmen im Ausland keine Kapitalsteuer erhoben.

Der Bundesrat erwog zunächst, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anrechnen zu lassen. Nachdem dieser Vorschlag in der Vernehmlassung von den Kantonen schlecht aufgenommen worden ist, schlug er die vollständige Abschaffung der Kapitalsteuer bei der direkten Bundessteuer vor (BBl 1997 S. 1191).

### **C. Interkantonaler Steuerbelastungsvergleich**

Die für die Gewinnsteuer durchgeführte Umfrage bezog sich auch auf die Kapitalsteuer. Die Ergebnisse sind in Anhang 2 dargestellt.

Aus der Tabelle in Anhang 2 geht hervor, dass die Steuerbelastung im Kanton Zürich auch bei der Kapitalsteuer über dem schweizerischen Mittel liegt. Weiter fällt auf, dass einige Kantone, jedoch nicht die Mehrheit, bei Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, die nicht standortgebunden sind, die Kapitalsteuer marginalisiert haben.

### **D. Konsultation von Gemeinden**

Da sich die Notwendigkeit von Massnahmen bei der Kapitalsteuer erst nach der Konsultation der wirtschaftlich bedeutenden Unternehmungen im Kanton deutlich gezeigt hat, wurden die Gemeinden diesbezüglich nicht befragt. Auf Grund der Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Proportionaltarif muss aber auch bei der Frage der Senkung der Kapitalsteuer von einer grossen Zurückhaltung der Gemeinden ausgegangen werden.

### **E. Konsultation von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmungen im Kanton**

Folgende Gründe sprechen nach Auffassung der Unternehmungen für eine deutliche Senkung der Kapitalsteuer:

- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und mit Verlustausweisen sollten nicht durch Kapitalsteuern zusätzlich belastet werden.  
Die Kapitalsteuer belastet die Substanz ohne Rücksicht auf den erwirtschafteten Gewinn. Sie erschwert die auch nach den aktuellen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen nach wie vor gerechtfertigte risikoorientierte Eigenfinanzierung und behindert den Ersatz der Fremdmittel durch Eigenkapital ausserhalb von Konzernverhältnissen.
- Steuersystematisch und betriebswirtschaftlich wird der Erhebung einer Kapitalsteuer bei Einführung des Proportionalatzes als nicht mehr gerechtfertigt betrachtet.
- Renditeschwache Unternehmungen werden durch die Einführung des Proportionalatzes bei der Gewinnsteuer fiskalisch benachteiligt. Die Senkung der Kapitalsteuer stellt für diese Unternehmungen einen Ausgleich dar.
- Da die Kapitalsteuer ausserhalb der Schweiz kaum mehr erhoben wird, kann sie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im internationalen Verhältnis nicht an ausländische Steuern angerechnet werden.
- Bei der direkten Bundessteuer ist die Kapitalsteuer abgeschafft worden. Mehrere Kantone haben sie zum Teil deutlich reduziert. Die Senkung ist auch aus Gründen der Standortattraktivität notwendig.

### **F. Vorgeschlagene Gesetzesänderung**

Die Zusammenhänge der Kapitalsteuer mit der modernen Finanzwirtschaft wurden durch die Motionäre zutreffend dargelegt. Gemäss Art. 29 und 30 des Steuerharmonisierungsgesetzes ist die Kapitalsteuer weiterhin zu erheben. Daher kann sie nicht abgeschafft, sondern höchstens stark herabgesetzt werden. Die Festlegung der Tarife obliegt aber den Kantonen.

Aus steuersystematischen Gründen und mit Blick auf die Entwicklung des Unternehmenssteuerrechts im nationalen (keine Kapitalsteuer mehr bei der direkten Bundessteuer und Marginalisierung in



einigen Kantonen) sowie im internationalen Umfeld, wo im Allgemeinen keine Kapitalsteuer erhoben und ausländische Kapitalsteuern nicht angerechnet werden können, plädieren die konsultierten Unternehmungen für eine erhebliche Senkung der Kapitalsteuer. Dies entspricht einem allgemeinen Anliegen der juristischen Personen, die im Kanton ansässig sind.

Gespräche mit ansiedlungswilligen Gesellschaften zeigen, dass die Kapitalsteuer in ihrer heutigen Form auch für kapitalintensive Holdinggesellschaften einen bedeutenden Standortnachteil darstellt. Dies führt zu einer unerwünschten Trennung von Finanzierungs- und Managementfunktionen und einer Domizilierung der beiden Teile in verschiedenen Kantonen.

Bezogen auf die Stadt Zürich nach dem für 2000 geltenden Steuersatz resultieren für das Eigenkapital folgende Steuerbelastungen:

Ordentlich besteuerte Gesellschaften:	3,75 Promille
Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften:	0,75 Promille

Wie der Vergleich mit den Belastungen der übrigen Kantone gezeigt hat, liegt die Steuerbelastung auch für das Eigenkapital erheblich über derjenigen der Nachbarkantone. Dies führt besonders bei Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften dazu, dass bei Standortentscheidungen vermehrt die Nachbarkantone berücksichtigt werden.

Mit einer Halbierung der Sätze wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass sich der Kanton Zürich dem Trend zur starken Senkung der Kapitalsteuer nicht widersetzt. Ferner wird die Mehrbelastung der juristischen Personen mit hohem Eigenkapital und geringer Eigenkapitalrendite, die sich bei der Gewinnsteuer durch die Einführung eines Proportionaltarifs ergibt, teilweise kompensiert. Andererseits wird auf die damit verbundenen Steuerausfälle Rücksicht genommen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Steuersätze für die Kapitalsteuer zu halbieren:

Steuersatz für ordentlich besteuerte Gesellschaften:	0,75 Promille
Steuersatz für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften:	0,15 Promille

## G. Steuerausfälle

Der Staatssteuerertrag aus der Kapitalsteuer betrug im Kalenderjahr 1999 145,5 Mio. Franken. Bei einer Halbierung der Sätze ist mit Ausfällen von rund 70 Mio. Franken zu rechnen. Für die Gemeinden und die Stadt Zürich ergeben sich insgesamt Ausfälle in einer ähnlichen Grössenordnung.

#### **IV. Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz**

##### **A. Motion KR-Nr. 280/2000**

Die Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz soll nach dieser Motion an Stelle des Tarifs für natürliche Personen neu nach dem Tarif für juristische Personen erfolgen.

Seit 1. Januar 2000 werden Anlagefonds mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 49 Abs. 2 DBG tariflich den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Diese Änderung war Bestandteil eines Pakets von Bestrebungen, die Überführung der über Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien in direkten Grundbesitz zu fördern. Die mit der bisherigen Besteuerung nach dem Tarif für natürliche Personen verbundene hohe Steuerbelastung hinderte die Fonds an der Überführung oder bewirkte sogar die Übertragung des direkten Grundbesitzes an Immobiliengesellschaften.

Die Überlegungen des Bundesparlamentes gelten auch für den Kanton Zürich. Eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes entspricht ausserdem dem allgemein anerkannten Ziel der vertikalen Harmonisierung.

##### **B. Entwicklung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

Anlagefonds sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Besteuerung der anteiligen Vermögenserträge und des anteiligen Vermögens erfolgt beim Anteilinhaber. Davon ausgenommen sind jedoch Anlagefonds mit direktem Grundbesitz, die gemäss Art. 49 DBG bzw. § 54 Abs. 2 StG den übrigen juristischen Personen gleichgestellt und gemäss Art. 66 Abs. 2 DBG bzw. § 69 Abs. 3 StG der Gewinnsteuer unterliegen.

Ursprünglich kam in diesen Fällen bei der direkten Bundessteuer der Tarif für natürliche Personen zur Anwendung. Dies gilt heute noch für die Staatssteuer, bei der die Gewinne von Anlagefonds mit Grundbesitz gemäss § 77 StG zum Grundtarif der Einkommenssteuer für natürliche Personen besteuert werden. Seit 1. Januar 2000 sind Anlagefonds mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 49 Abs. 2 DBG tariflich den übrigen juristischen Personen gleichgestellt.

Zur Änderung der tariflichen Behandlung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz bei der direkten Bundessteuer hatte das Steueramt seinerzeit ablehnend Stellung genommen, weil die Besteuerung nach dem Tarif für übrige juristische Personen gegenüber natürlichen Personen, die Grundeigentum besitzen, zu einer Privilegierung führt.

Andererseits wurden die Bestrebungen zur Überführung der Liegenschaften von Immobiliengesellschaften in Direktbesitz anerkannt.

### **C. Antrag des Regierungsrates**

Im Kanton Zürich gibt es derzeit kein Anlagefonds mit Grundbesitz. Die Frage des Tarifs ist daher für den Finanzhaushalt nicht von Bedeutung.

Obwohl es schwierig ist, abzuschätzen, wie sich dieses Anlageinstrument weiterentwickeln wird, sieht der Regierungsrat keinen Grund, die Lösung der direkten Bundessteuer nicht auch für den Kanton zu übernehmen. Er beantragt daher, Anlagefonds mit Grundbesitz inskünftig nach dem Tarif für übrige juristische Personen zu besteuern.

### **D. Steuerausfälle**

Da es im Kanton Zürich heute kein Anlagefonds mit Grundbesitz gibt, ist kurzfristig nicht mit nennenswerten Steuerausfällen zu rechnen.

## **V. Finanzpolitische Entwicklungen**

### **1. Ausgangslage**

Die Analyse der finanzpolitischen Rahmenbedingungen für die Steuergesetzrevision stützt sich auf den vom Regierungsrat am 12. September 2001 beschlossenen Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2002–2005 und den Entwurf des Voranschlags 2002 zuzüglich Nachträgen vom 19. Dezember 2001.

Im KEF sind einige absehbare Entlastungen und Belastungen noch nicht berücksichtigt, weil ihr Ausmass bei der Festlegung im September 2001 noch nicht abgeschätzt werden konnte oder notwendige Entscheidungen noch nicht getroffen worden sind. Namentlich sind folgende Belastungen zu erwähnen:

- Bedeutende Mehrbelastungen entstehen aus den Lohnnachzahlungen für das Gesundheitspersonal im Umfang von 280 Mio. Franken, der Erhöhung der Ausschöpfungsquote für die Prämienverbiligung der Krankenkasse von jährlich 43 Mio. Franken und der Beteiligung an der neuen Fluggesellschaft mit einer einmaligen Belastung der Laufenden Rechnung von rund 32 Mio. Franken.

- Auf Grund der gedämpften Konjunkturaussichten ist bei den Steuern mit Mindererträgen von durchschnittlich rund 40 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.
- Dagegen muss für den Teuerungsausgleich jährlich 50 Mio. Franken weniger ausgegeben werden als veranschlagt, weil die Teuerungsentwicklung 2001 geringer ausgefallen ist. Ob die gemässigte Lohnentwicklung gemäss KEF umgesetzt werden kann, ist noch unsicher.
- Der Nationalrat hat das Steuerpaket 2001 für Familien, Wohneigentümer, Börse und Unternehmen beraten und entgegen den Vorschlägen des Bundesrates deutlich höhere Steuersenkungen beschlossen. Insgesamt würden die Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer gemäss Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf über 2,5 Mia. Franken steigen; davon entfielen schätzungsweise rund 80 Mio. Franken auf den Kanton Zürich (Senkung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer). Noch ist jedoch offen, inwieweit sich die Beschlüsse des Nationalrats durchsetzen werden.
- Derzeit steht als Folge eines Gerichtsurteils sowie der zweiten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Diskussion, ob die Kantone auch bei einem Aufenthalt in der Halbprivaten oder Privaten Abteilung eines innerkantonalen Spitals den Subventionsanteil wie bei einem Aufenthalt in der Allgemeinen Abteilung zu übernehmen haben. Würde dies bejaht, wäre im Kanton Zürich je nach Ausgestaltung der Beitragspflicht mit jährlichen Mehrkosten von 75 bis 200 Mio. Franken zu rechnen.
- Der Strassenfonds ist verschuldet und kann den geplanten Strassenunterhalt und -bau nicht mehr finanzieren. Zur Diskussion stehen Überträge aus allgemeinen Staatsmitteln in den Strassenfonds im Betrag von jährlich 70 Mio. Franken.
- Bei der geplanten Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ergäben sich nach dem heutigen Stand der Vorbereitungen für den Kanton weitere Ausfälle. Die Mindererträge im Vergleich zum KEF werden auf jährlich rund 40 Mio. Franken geschätzt.
- Sollte der Entwurf für die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) verwirklicht werden, hätte dies nach den heutigen Berechnungen für den Kanton Zürich ab 2006 jährliche Mehrbelastungen von rund 300 Mio. Franken zur Folge.

Diesen Mehrbelastungen und Ausfällen stehen auch Chancen gegenüber. Das gilt insbesondere für die geplanten Änderungen des Steuerrechts, die der Förderung der Standortattraktivität des Kantons dienen sollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zudem gezeigt,

dass die Rechnungsergebnisse dank einem disziplinierten Haushaltsvollzug regelmässig besser ausfielen, als die langfristige Finanzplanung vorsah. Es kann auch auf die Diskussionen über die Goldreserven der Nationalbank hingewiesen werden. Sollte sich der Vorschlag des Ständerates durchsetzen, würde das Gold in einen selbstständigen Fonds ausgelagert, an dessen Ertrag zu je einem Drittel die AHV, die Solidaritätsstiftung und die Kantone beteiligt wären. Die Verwirklichung dieses Projekts kann frühestens 2003 erfolgen.

Im Übrigen kann angemerkt werden, dass bei der vorgesehenen Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die natürlichen Personen nach dem heutigen Stand mit jährlichen Ausfällen von rund 138 Mio. Franken für den Kanton zu rechnen wäre. Diese Ausfälle sind in der Finanzplanung des KEF 2002–2005 bereits berücksichtigt. Die Gemeinden müssten mit Steuerausfällen von insgesamt rund 150 Mio. Franken rechnen (siehe Vorlage 3892).

## **2. Beurteilung**

Die Beurteilung der Rahmenbedingungen für die vorliegende Steuergesetzrevision betreffend die juristischen Personen richtet sich nach den finanzpolitischen Zielgrössen mittelfristiger Ausgleich, Eigenkapital und Verschuldung. Der mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung ist im Finanzhaushaltsgesetz vorgeschrieben. Dabei wird verlangt, dass das kumulierte Ergebnis der Laufenden Rechnung für acht Jahre mindestens ausgeglichen sein muss.

Die vorliegende Steuergesetzrevision hat für den Kanton Steuerausfälle von rund 130 Mio. Franken pro Jahr zur Folge. Sie sind im KEF 2002–2005 noch nicht berücksichtigt und führen zu einer Verschlechterung der finanzpolitischen Zielgrössen. Bei einer Umsetzung der Änderungen des Steuergesetzes kann der mittelfristige Ausgleich 1998–2005 erreicht werden, wenn der Staatshaushalt nicht durch zusätzliche kantonale Entwicklungen wie der Strassenfinanzierung durch allgemeine Staatsmittel belastet wird. Allerdings kommt der mittelfristige Ausgleich nur dank den guten Rechnungsabschlüssen 1998–2000 zu Stande. Es ist unwahrscheinlich, dass im kommenden KEF 2003–2006 das Wachstum der Steuererträge 2006 die aufgezeigten, den Staatshaushalt zusätzlich belastenden Entwicklungen aufzuwiegen vermögen. Die finanzpolitischen Ziele einer Äufnung des Eigenkapitals im Hinblick auf eine nächste Rezession und eines Abbaus der Verschuldung zur Erhöhung des Handlungsspielraumes werden auf Grund der vorliegenden Planung verfehlt. Der Staatshaushalt befindet sich damit trotz der angenommenen mässig optimistischen Wirtschaftsentwicklung nach wie vor in einem höchst labilen Gleichgewicht.

Bei dieser Ausgangslage besteht streng genommen weder ein Spielraum für neue Ausgaben noch für Steuersenkungen. Der Kanton Zürich steht jedoch im nationalen wie auch im internationalen Steuerwettbewerb und muss alles daran setzen, die Standortattraktivität zu erhalten und weiter auszubauen. Wie dargelegt wurde, hat sich bei der Besteuerung der juristischen Personen der Proportionalersatz nicht nur im internationalen Umfeld durchgesetzt, sondern er gelangt in einer zunehmenden Anzahl von Kantonen zur Anwendung. Der Kanton Zürich kann sich diesem Trend nicht ohne schwer wiegende Nachteile für den Wirtschaftsstandort entziehen. Der Vorlage kommt daher strategische Bedeutung zu, und sie darf nicht ausschliesslich anhand der sich abzeichnenden Steuerausfälle beurteilt werden.

#### **VI. Erledigung von Vorstössen**

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Motionen KR-Nr. 296/1997 und KR-Nr. 280/2000 verwirklicht, weshalb sie als erledigt beschrieben werden können.

Das Postulat KR-Nr. 142/2000 ist ebenfalls verwirklicht und kann als erledigt beschrieben werden.

#### **VII. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und die Motionen KR-Nr. 296/1997 und KR-Nr. 280/2000 sowie das Postulat KR-Nr. 280/2000 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi

### Anhang 1: Gewinnsteuer juristischer Personen im interkantonalen Vergleich

Gewinnsteuer in % des Reingewinns vor Abzug der Steuern, unter Berücksichtigung des Abzugs der Gewinn- und Kapitalsteuern sämtlicher Steuerhoheiten, bezogen auf die ab 1. Januar 2001 geltenden Steuersätze und die für das Kalenderjahr 2000 am Kantonshauptort massgebenden Steuerfüsse.

Kanton	Kleine Unternehmung			Grosse Unternehmung		
	$r_{EK} = 7,5\%$	$r_{EK} = 15\%$	$r_{EK} = 22,5\%$	$r_{EK} = 7,5\%$	$r_{EK} = 15\%$	$r_{EK} = 22,5\%$
AI	10,35%	10,39%	10,41%	10,35%	10,39%	10,41%
AR	11,01%	11,24%	11,32%	11,36%	11,41%	11,43%
BL <sup>1</sup>						
BS	11,06%	15,15%	17,99%	11,06%	15,15%	17,99%
BE	6,15%	7,43%	8,98%	10,61%	12,70%	13,46%
FR	7,49%	7,67%	7,73%	13,88%	14,23%	14,34%
GE	16,84%	17,32%	17,48%	16,84%	17,32%	17,48%
GL	8,38%	11,09%	13,81%	9,71%	11,97%	13,82%
GR	6,09%	6,31%	7,66%	10,36%	12,17%	13,19%
JU	14,86%	15,25%	15,38%	14,86%	15,25%	15,38%
LU	12,41%	12,77%	12,89%	12,41%	12,77%	12,89%
NE	9,29%	11,51%	13,16%	14,53%	15,05%	15,22%
NW	10,70%	10,84%	10,88%	10,70%	10,84%	10,88%
OW	12,37%	12,63%	12,72%	12,37%	12,63%	12,72%
SO	12,31%	16,40%	17,75%	12,30%	16,40%	17,75%
TI	13,20%	13,56%	13,68%	13,20%	13,56%	13,68%
UR	10,44%	14,89%	16,46%	10,44%	14,89%	16,46%
VS	6,68%	6,78%	6,81%	9,64%	10,88%	11,29%
VD	9,94%	10,04%	10,08%	9,94%	10,04%	10,08%
Nachbarkantone						
AG	9,96%	10,29%	10,39%	9,96%	11,10%	12,64%
SG	12,04%	12,12%	12,14%	12,04%	12,12%	12,92%
SH	10,76%	11,02%	11,11%	11,41%	13,92%	15,11%
SZ	6,75%	6,90%	6,96%	11,12%	12,14%	12,49%
TG	12,03%	12,44%	12,57%	12,03%	12,44%	13,44%
ZG	5,63%	5,66%	5,67%	5,63%	6,98%	7,85%
Durchschnitt aller Kantone <sup>3</sup>						
	10,35%	11,52%	12,10%	11,55%	12,98%	13,65%
ZH heute	12,10%	18,26%	18,41%	12,10%	18,26%	18,41%
ZH 7,5% <sup>2</sup>	14,00%	14,37%	14,49%	14,00%	14,37%	14,49%
ZH 8,0% <sup>2</sup>	14,79%	15,18%	15,30%	14,79%	15,18%	15,30%
ZH 9,0%	16,32%	16,75%	16,89%	16,32%	16,75%	16,89%

<sup>1</sup> Für den Kanton Basel-Landschaft waren Berechnungen für das Jahr 2001 wegen fehlender Steuersätze im Zeitpunkt der Umfrage noch nicht möglich.

<sup>2</sup> Mögliche Proportionaltarife als Vorschlag.

<sup>3</sup> Inklusive Kanton Zürich.

$r_{EK}$  = Rendite des steuerbaren Eigenkapitals.

## Anhang 2: Kapitalsteuer juristischer Personen im interkantonalen Vergleich

Kapitalsteuer in % des steuerbaren Eigenkapitals, bezogen auf die ab 1. Januar 2001 geltenden Steuersätze und die für das Kalenderjahr 2000 am Kantonshauptort massgebenden Steuerfüsse.

Kanton	Ordentlich besteuerte Gesellschaft	Holding- gesellschaft	Domizil- oder gemischte Gesellschaft
AI	0,069%	0,007%	0,007%
AR	0,076% <sup>1</sup>	0,015% <sup>1</sup>	0,015% <sup>1</sup>
BE	0,240%	0,024%–0,096%	0,024%–0,096%
BL	0,149%	0,019%	0,007%
BS	0,525%	0,050%	0,050%
FR	0,352%	0,037% <sup>2</sup>	0,037% <sup>2</sup>
GE	0,403%	0,067%	–
GL	0,381%	0,006% <sup>3</sup>	0,006% <sup>3</sup>
GR	0,498%	0,005% <sup>1</sup>	0,005% <sup>1</sup>
JU	0,377%	0,101% <sup>4</sup>	0,101% <sup>4</sup>
LU	0,410%	0,205% <sup>3</sup>	0,205% <sup>3</sup>
NE	0,500%	0,100%	0,100%
NW	0,187%	0,187% <sup>3</sup>	0,187% <sup>3</sup>
OW	0,306%	–	–
SO	0,455%	0,051% <sup>4</sup>	0,051% <sup>4</sup>
TI	0,390%	0,029% <sup>3</sup>	0,029% <sup>3</sup>
UR	0,425%	0,050% <sup>3</sup>	0,050% <sup>3</sup>
VS	0,200%–0,400%	0,020%	0,020%
VD	0,155%	0,097%	0,097%
Nachbarkantone			
AG	0,460%	0,018%	0,018%
SG	0,101%	0,017% <sup>1</sup>	0,017% <sup>1</sup>
SH	0,345%	0,012% <sup>5</sup>	0,012% <sup>5</sup>
SZ	0,330%	0,021% <sup>5</sup>	0,021% <sup>5</sup>
TG	0,480%	0,016% <sup>1</sup>	0,016% <sup>1</sup>
ZG	0,082%	0,012% <sup>6</sup>	0,012% <sup>6</sup>
Durchschnitt aller Kantone inklusive ZH			
	0,325%	0,051%	0,047%
ZH bisher	0,375%	0,075%	0,075%

<sup>1</sup> Mindeststeuer Fr. 300<sup>4</sup> Mindeststeuer Fr. 200<sup>2</sup> Mindeststeuer Fr. 170<sup>5</sup> Mindeststeuer Fr. 100<sup>3</sup> Mindeststeuer Fr. 500<sup>6</sup> Mindeststeuer Fr. 150